



## BVerwG: Belegärztliche Leistungen in Privatkliniken sind beihilfefähig

Die Beihilfefähigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen über ärztliche Leistungen gemäß der rheinland-pfälzischen Beihilfeverordnung (BVO), so das BVerwG in einem am 23. April ergangenen und nun veröffentlichten Urteil (Az. 5 C 2.14).

### Um was geht es?

Um die Beihilfefähigkeit von belegärztlichen Leistungen in Privatkliniken. Belegärzte sind in einem Krankenhaus berechtigt, ihre Patienten im Krankenhaus unter Inanspruchnahme hierfür bereitgestellter Dienst- und Einrichtungsmittel zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten. Sie stellen ihre Rechnung gegenüber dem Belegpatienten. Privatkliniken rechnen nicht nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung ab, sondern sind im Gegensatz zu öffentlichen Krankenhäusern in ihrer Preisgestaltung frei. Bei belegärztlichen Leistungen handelt es sich nicht um Wahlleistungen.

### Was ist das Problem?

Die BVO hat nur für belegärztliche Leistungen in öffentlichen Kliniken ausdrücklich deren Beihilfefähigkeit normiert. Das Landesamt für Finanzen (vormals OFD) hat daraus geschlossen, dass die belegärztlichen Leistungen in Privatkliniken von der Beihilfe ausgeschlossen seien.

### Was hat die GdP getan?



„Wir haben per Flugblatt gewarnt, dass hier eine Kostenfalle lauert. In einem Musterverfahren haben wir vor dem VG Koblenz Klage erhoben und in zahlreichen Verwaltungsverfahren Widersprüche erhoben und diese zum Ruhen gebracht, bis in der Mustersache entschieden ist. Eine beim VG Trier erhobene Klage führte die Rechtsfrage dann über das OVG zum BVerwG, das wie vorstehend berichtet entschieden hat. Gut, dass wir uns gekümmert haben und für die Kolleginnen und Kollegen Beihilfezahlungen von mehreren zehntausend Euro sichern konnten“, so RA Markus Stöhr, Gewerkschaftssekretär der GdP.

### Wie geht es weiter?

Die von uns in Verfahren vertretenen Mitglieder erhalten von uns Nachricht. Wer einen Ablehnungsbescheid über belegärztliche Leistungen erhalten hat und sich bisher nicht an den GdP Rechtsschutz gewandt hat, muss prüfen, ob noch ein Widerspruch möglich ist. Wir helfen gerne.